

ftung näher Verpflichteter vorhanden sey. Zwar läßt sich über manche juristische Ansichten des Vfs. viel streiten (s. auch richtige Bemerkungen darüber in einer Recension von Kitka in der Zeitschrift für Oesterreich. Rechtsgelehrsamkeit 1834. 2tes Heft S. 35 — 40); auch bemerkt man leicht, daß, wenn man die Ansichten des Vfs. consequent verfolgt, die Achtung vor dem Gutachten der Sachverständigen sehr geschwächt wird. Es dürfte noch von besonderer Bedeutung in dieser Lehre seyn, wohl die Frage: ob der unglückliche Erfolg dem Arzte zur culpa zuzurechnen ist, von der Frage zu trennen, ob der Arzt nicht, z. B. wenn er als Amtspheycus angestellt ist, mit einer Disciplinarstrafe belegt werden kann. Merkwürdig ist übrigens, daß die Ansichten, welche der Verf. ausspricht und die allmählig immer mehr in Deutschland angenommen sind (Henke Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1828. 13 Heft Nr. 2.), im Wesentlichen auch in Frankreich und England gelten; (s. von England merkw. Abh. in der englischen Zeitschrift: Law magazine, Heft XI. p. 121; von Frankreich: Annales d'Hygiène publique, Avril 1830. pag. 113. Gazette des tribunaux 1828. Nr. 880; s. jedoch einen neuern Fall, wo ein Arzt verurtheilt wurde, Gazette des tribunaux 1834. Nr. 2725).

2) Köln, bei Bachem: Geschworne und Richter. Beitrag zur Revision der Gesetze. Von D. H. v. Dppen, Landgerichtspräsidenten in Köln. 1835.

Wohl hat der geistreiche Verfasser, welchem die Gesetzgebungskunst schon manche interessante Erörterung über legislative Fragen verdankt, Recht, wenn er den Irrthum derjenigen bekämpft, welche die Jury als ein republikanisches Institut betrachten, wenn er vielmehr von einem höhern Standpunkte ausgeht, daher die Merkmale der Jury als eines zur sichern Entdeckung der Wahrheit dienenden Instituts zergliedert, und dabei prüft, ob das Geschäft des Geschwornen und des Richters ein und dasselbe, ob es vereinbar sey oder nicht. Nach einer historischen Einleitung, in welcher die S. 10 vorkommende Erörterung, wie weit im römischen Prozesse die judices mit den Geschwornen verglichen werden können, Beachtung verdient, und die S. 15 vorkommende Ansicht, daß nur in England die